



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Präsidium des  
Nationalrates der  
Republik Österreich

Dr. Karl-Lueger-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 4. GZ 9. 90  
Datum: **12. FEB. 1990**  
Verteilt 12.2.90 Poreubayer

Wien, 8. Feb. 1990  
A-76-70/511-90  
De/Pi

*Dr. Jomischyn*

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz zum Entwurf des Bundesgesetzes  
über die Ausübung der Psychotherapie (BKA GZ 61.103/51-VI/13/89  
vom 27.12.1989)**

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.DDr. Renate DENZEL  
(Generalsekretärin)

Univ.-Doz. Dr. Helmut WURM  
(Vorsitzender)

Anlage

# Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



## **Stellungnahme**

der

### **Bundeskonzferenz**

**des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

**zum Entwurf des Bundesgesetzes**

über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

(BKA GZ 61.103/51-VI/13/89 vom 27.12.1989)

## Allgemeines:

In Ansehung des Sachverhalts, daß mit dem vorliegenden Entwurf legisistisches Neuland betreten wird, ist es für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) nicht möglich, eine sichere Prognose über die realen Auswirkungen des geplanten Psychotherapiegesetzes abzugeben.

Unter diesem Vorbehalt begrüßt die Bundeskonferenz grundsätzlich die Zielsetzungen, deren Verwirklichung durch das geplante Gesetz erreicht werden soll.

Nach Auffassung der Bundeskonferenz entspricht der vorliegende Entwurf in seiner Konzeption weitgehend den Anforderungen, welche an eine Regelung zu stellen sind, die eine hochqualifizierte, möglichst flächendeckende, patientenorientierte und übersichtliche psychotherapeutische Versorgung gewährleisten soll.

Durch den breiten Zugang erscheint ausreichend gesichert, daß auch weiterhin unterschiedliche Disziplinen an der Weiterentwicklung und -entfaltung der Psychotherapie beteiligt bleiben und die Zusammenarbeit in Theorie und Praxis befruchtend fördern. Die klar gegliederte, umfangreiche Ausbildung erlaubt es, den Psychotherapeuten als weiteren Gesundheitsberuf zu definieren, dem im Gesundheitswesen wichtige Aufgaben zufallen; vor allem soll sie aber auch den Patienten vor schlecht, unvollständig bzw. gar nicht ausgebildeten oder selbsternannten Therapeuten schützen. Damit wird nach Einschätzung der BUKO der Zugang zur Psychotherapie wesentlich verbessert werden.

Die Bundeskonferenz ist weiters davon überzeugt, daß die Einführung des psychotherapeutischen Propädeutikums, sofern entsprechende Durchführungsbestimmungen auch die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Ausbildung schaffen, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Stand bringen wird.

Berufspflichten und Patientenrechte scheinen der Bundeskonferenz größtenteils akzeptabel festgelegt zu sein. Im Sinne eines ausreichenden Patientenschutzes erachtet es die Bundeskonferenz jedoch für notwendig, ein Disziplinarrecht mit entsprechenden Maßnahmen, die vom "Psychotherapiebeirat" zur Anwendung gebracht werden können (Verwarnung, Streichung aus der Psychotherapeutenliste, etc.), einzuführen.

Seitens der Bundeskonferenz muß auch gewürdigt werden, daß von der Einführung einer eigenen "Psychotherapeutenkammer" Abstand genommen und im Sinne von Transparenz, Effizienz und Minimierung neuer bürokratischer Strukturen mit einem "Psychotherapiebeirat" das Auslangen gefunden wird.

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Begutachtungsfrist auf Kommentare zu jenen Gesetzesstellen, die anhand der von der Bundeskonferenz eingebrachten Überlegungen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden sollten. Die angesprochenen Punkte scheinen der BUKO teilweise so gravierend, daß eine Zustimmung von deren Überarbeitung abhängig gemacht werden muß.

## Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

### zu § 1 Abs. 1:

Die Bundeskonferenz erstattet folgenden Textvorschlag:

"§ 1. (1) Die Ausübung der Psychotherapie ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen die im Sinne einer multifaktoriellen Genese psychogen, psychosozial oder auch psychosomatisch bedingt sind mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Korrektur der durch Entwicklungs- und Reifungsstörungen beeinträchtigten körperlichen und seelischen Gesundheit zu fördern."

### zu § 2:

Die Bundeskonferenz ist der Auffassung, daß die für die Ausbildung vorgesehene Gesamtstundenzahl - etwa im Vergleich zum Medizinstudium - angemessen erscheint.

Die BUKO schlägt im Zusammenhang damit vor, im Gesetz einen Stundenrahmen für die **gesamte** Ausbildung zum Psychotherapeuten festzulegen und die Stundenaufteilung auf den allgemeinen und den besonderen Teil bzw. die jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsteile auf dem Verordnungswege vorzunehmen, um (zukünftige) Anpassungen leichter durchführbar zu machen. Per Verordnung scheint der BUKO auch leichter regelbar zu sein, wie der aufgrund eventuell vorhandener Quellenberufe unterschiedliche Ausbildungsstand Berücksichtigung finden kann.

Dementsprechend wären die Angaben der Stundenzahlen in § 3 Abs. 1 und 2, sowie in § 6 Abs. 1 und 2 zu streichen.

### zu § 3 Abs. 1:

Unabhängig von dem zu § 2 gemachten Vorschlag, fordert die Bundeskonferenz in Z 1 "Psychosomatik" zu streichen, da diese in Z 2 gesondert erwähnt wird, und somit Z 1 auf folgenden Wortlaut zu ändern:

"1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie, insbesondere eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, die verschiedenen Persönlichkeitstheorien, die Entwicklungspsychologie, die Psychopathologie, die Diagnostik und Begutachtung und die psychosozialen Interventionsformen;"

Zu Z 2. stellt die Bundeskonferenz fest, daß es ihr einerseits wesentlich erscheint, daß neben der Psychosomatik auch die Psychiatrie namentlich angeführt wird, und daß andererseits sichergestellt wird, daß unter "Psychopharmakologie" ein möglichst weiter Begriff verstanden wird, da viele "Nicht-Psychopharmaka" als Nebenwirkung psychiatrische Syndrome verursachen können.

Mit dieser Begründung ergibt sich folgender Textvorschlag:

"2. Grundlagen der Somatik und Medizin, insbesondere eine Einführung in die medizinische Terminologie, die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie und der Psychosomatik, die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka und die Erste Hilfe;"

### zu § 3 Abs. 2:

Nach Auffassung der BUKO sollte zumindest ein Teil dieses Praktikums mit psychiatrischen Patienten erfolgen, um sicherzustellen, daß jeder Psychotherapeut im Rahmen seiner Ausbildung zumindest einmal schwere bzw. lebensbedrohliche psychiatrische Zustandsbilder (z.B. endogene Dépression mit suicidalen Einengung und akute/chronische Psychosen) kennengelernt hat.

Z 2 sollte demnach lauten:

"2. Praktikum im Umgang mit psychisch Kranken, verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens und in einer einschlägigen Abteilung einer Krankenanstalt (ambulanter und/oder stationärer Bereich) unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters dieser Einrichtung oder seines Stellvertreters samt"

Wie in den Erläuterungen angeführt, sollen die Universitätskliniken in die Durchführung des Propädeutikums miteinbezogen werden. Die Bundeskonferenz weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, daß dies für den theoretischen Teil (sofern keine Kolloquien gefordert werden) eventuell möglich erscheint, für den praktischen Teil jedoch einen zusätzlichen Mehraufwand (Betreuung der Praktikanten) bedeutet, der zwar im Sinne der Qualitätssicherung unbedingt zu begrüßen, im Sinne der bereits derzeit bestehenden personellen Engpässe aber kaum zu bewältigen sein wird.

### zu § 6:

Die Bundeskonferenz ist der Auffassung, daß das im Abs. 2 Z 2 genannte Praktikum und die in Z 3 angeführte Praktikumssupervision im Rahmen des Propädeutikums abgewickelt werden sollten, da diese Anteile des Fachspezifikums nicht methodenspezifisch sind und daher auch nicht autonom von den Ausbildungsvereinen festgelegt werden sollten. Eine entsprechende Ergänzung bzw. Adaptierung vom § 3 Abs. 2 ist vorzusehen. Dementsprechend sind auch der Wortlaut von § 7 Abs. 1 und 4 zu ändern und § 8 Abs. 1 und 2 zu streichen.

**zu § 7:**

Die Bundeskonferenz fordert eine ergänzende Bestimmung, die festlegt, daß eine Anerkennung nur dann erfolgen darf, wenn aus der Bezeichnung des psychotherapeutischen Ausbildungsvereins die vertretene psychotherapeutische Richtung bzw. Schule eindeutig hervorgeht.

**zu § 8:**

Siehe Bemerkungen zu § 6.

**zu § 9:**

Die Bundeskonferenz hält hiezu fest, daß bei einer verpflichtenden Einbindung universitärer Einrichtungen zusätzliche Prüfungen oder Kolloquien abgehalten werden, bzw. mancherorts überhaupt erst entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden müßten.

**zu § 12 Abs. 1:**

Die BUKO schlägt vor, den Text auf folgenden Wortlaut zu ergänzen:

" (1) Eine Psychotherapieausbildung im Ausland ist unter der Voraussetzung der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums sowie des psychotherapeutischen Fachspezifikums vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Befassung des Psychotherapiebeirates anzurechnen."

**zu § 13 Abs. 3:**

Textvorschlag:

"(3) Der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" muß als Zusatzbezeichnung jener psychotherapeutische Ausbildungsverein, bei dem die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, angefügt werden."

**zu § 15:**

Die Bundeskonferenz schlägt vor, in Abs. 1 das Wort "Geheimnisse" durch "Mitteilungen" zu ersetzen und in gleicher Weise in Abs. 2 anstelle von "des Geheimnisses" die Formulierung "der Mitteilungen" zu verwenden.

**zu § 17:**

Die Bundeskonferenz mißt dem vorgesehenen Prinzip der verbindlichen Verpflichtung zur wechselseitigen Konsultationszuweisung von Arzt und Psychotherapeuten entscheidende Bedeutung zu. Nach Meinung der BUKO soll jedoch sichergestellt sein, daß bei Nichtbefolgen der angeratenden Konsultation durch den Patienten, die Behandlung fortgesetzt werden darf.

**zu § 21:**

Die Bundeskonferenz vertritt die Meinung, daß die Universitäten durch lediglich zwei Vertreter im Psychotherapiebeirat, nämlich je einen seitens der Rektorenkonferenz und einen seitens der BUKO nominierten, unzureichend repräsentiert sind.

**zu § 23 Abs. 3:**

Die Bundeskonferenz schlägt vor, den Text auf folgenden Wortlaut zu ändern:

"(3) Der Psychotherapiebeirat kann zu den Vollsitzungen und den Sitzungen der Fachausschüsse Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3."

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.  
K. GRÜNEWALD e.h.  
J. HOYER e.h.

G. SCHUHMANN e.h.  
K. THAU e.h.  
H. WURM e.h.

Wien, im Februar 1990